

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang

Braunschweig, den 19. Dezember 2008

Nr. 21

Inhalt Seite
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig..... 71

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 596) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 27. Dezember 2001, Seite 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „gewählt“ durch die Worte „durch Beschluss bestimmt“ ersetzt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat das Recht, Anträge an den Rat der Stadt Braunschweig zu stellen.

- (2) Darüber hinaus beschließt der Jugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet der Rat der Stadt Braunschweig in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung. Neben der Bereitstellung der

Haushaltsmittel für die Jugendhilfe beschließt der Rat insbesondere über

- a) die Anpassung der Jugendhilfeplanung bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen,
- b) Erlass und Fortschreibung des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes,
- c) wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Übergänge von Kindergarten und Grundschule,
- d) den Erlass und die Änderung von „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ für die Nutzung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- e) Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe,
- f) die Richtlinien für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und
- g) die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe.

Daneben kann sich der Rat der Stadt Braunschweig die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, es sei denn, die Zuständigkeit des Rates ist gegeben, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte.
- (5) Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (6) Die sich aus sonstigen Gesetzen ergebende Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für einzelne Angelegenheiten bleibt unberührt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Markurth
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 17. Dezember 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Markurth
Stadtrat